

Textteil

(am)

- 1.) Das gesamte Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA)
gemäß § 4 BauNVO v. 26.6.1962

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 sind zulässig.

- 2.) a Zahl der Vollgeschosse höchstens 2 , Dachneigung ca 30°

b Grundflächenzahl (GRZ) 0,25

- 3.) a offene Bauweise

~~b seitliche {Mindestgebäudeabstände 5,00 m}
Mindestgrenzabstände 2,50 m} bei Traufstellung~~

b bei Giebelstellung kann die Baugenehmigungsbehörde das vorgenannte Maß verdoppeln.

c Doppelhäuser u. Reihenhäuser bis zu 50 m Länge gelten als 1 Gebäude.

- 4.) Mit Garagen muß ein Mindestabstand von 5 m von der Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden

- 5.) ~~Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden in einem besonderen Textteil festgesetzt~~